

Vertrag über das Aufführungsrecht abschließen, bei dem dann gewöhnlich ein geringeres Honorar festgesetzt werden wird, weil ja das bereits gegebene Stück voraussichtlich nicht mehr die früheren Einnahmen erzielen kann.

Das mag für Privatbühnen gelten, wird man sagen, aber Hof- und Stadttheater stehen doch wohl auf anderem Boden. Mit nichten!

Es gibt zweierlei Hoftheater: wirkliche und Titularhoftheater. Ein wirkliches Hoftheater nenne ich dasjenige, bei dem wirklich der „Hof“ Theaterunternehmer ist, d. h. bei dem Gebäude und Inventar zum Kronfideicommiß gehören und die ganze Verwaltung durch fürstliche Beamte geführt wird, alle Ausgaben für Rechnung der Krone geleistet werden, alle Einnahmen zur Hofcasse fließen. Auch hier ist das Theater für sich selbst nicht Rechtsperson, Theaterunternehmer ist aber nicht der zur Zeit regierende Fürst (der selbst nur Nießbraucher des der Krone zugewiesenen Vermögens ist), sondern das Kronfideicommiß, das überall fiscalische Rechte, also auch juristische Persönlichkeit hat. Er setzt jedoch, wie bei der ganzen Hofdienerschaft, auch die Intendanten und sonstigen obersten Verwaltungsbeamten ein und versieht sie mit gewissen Vollmachten zum Abschluß von Verträgen u. Hier erwirbt also der Intendant oder die Intendanz Aufführungsrechte nicht für sich selbst, auch nicht für den regierenden Fürsten, auch nicht für das bestehende Theater, sondern für den Kronfiscus. Diese Unterscheidung ist nach allen Richtungen hin von der größten Wichtigkeit. Es folgt daraus, daß die Benutzung des Aufführungsrechtes unberührt bleibt durch die Veränderung in der Person des Intendanten, durch die Veränderung in der Person des Fürsten und durch die Veränderung des Theaterlocals. Ja noch mehr: selbst der Wechsel der Dynastie bleibt ohne Einfluß. Denn es ist die rechtliche Eigenschaft des Kronfideicommisses, daß es auf jeden Träger der Krone übergeht, dem Lande für die Krone gehört. Der Fall ist, wie die jüngste Vergangenheit gelehrt hat, von praktischer Bedeutung: als Hannover, Hessen und Nassau annectirt wurden, gingen damit auch die Kronfideicommissie dieser Länder an die Krone Preußen über und mit denselben die Hoftheater zu Hannover, Cassel und Wiesbaden. So lange sie auch ferner als Hoftheater unterhalten werden, übt der Kronfiscus nach wie vor die erworbenen Aufführungsrechte aus. Es wäre aber denkbar, daß der Hof sich nicht weiter veranlaßt sähe, sie für denselben durch fürstliche Beamte verwalten zu lassen, daß er das eine oder andere eingehen ließe. Dann existirte ein Hoftheater nicht mehr, aber das Theatergebäude und Inventar könnte unter Vorbehalt gewisser Rechte an einen Theaterunternehmer verpachtet werden, und es würde dann in demselben Hause und vielleicht auch mit demselben Personal, wenn es sich engagiren ließe, weiter gespielt. Das geistige Eigenthum an Aufführungsrechten, so weit es noch den gesetzlichen Schutz genießt, würde dann jedoch an den Autor oder seine Erben zurückfallen und würde von dem neuen Theaterunternehmer erst wieder für seine Person erworben werden müssen, denn es hängt nicht dem Theatergebäude, auch nicht dem Inventar und ebenso wenig dem Personal an, kann aber auch nicht einseitig übertragbar (cessibel) sein. Denn der Kronfiscus hat das Aufführungsrecht lediglich zur Benutzung auf der Hofbühne erworben; existirt eine Hofbühne nicht mehr, so gibt es weiter kein Object für die Ausübung dieses Rechts. Die drei genannten Hoftheater haben bisher stets nur festes Honorar bezahlt. Es könnte also leicht geschehen, daß einmal ein großer Theil ihres Repertoires von neuem honorarpflichtig würde. Sollte es nicht im Interesse der Verwaltungen liegen, fortan Tantüme zu bewilligen und sich dagegen contractlich die Befugniß zu sichern, Aufführungsrechte an jeden Theaterübernehmer unter denselben Bedingungen abtreten zu dürfen.

Titularhoftheater können eine sehr verschiedene rechtliche

Natur haben. Sie können Theater sein, welche der regierende Fürst aus seinem Privatvermögen unterhält. Dann ist der Fürst selbst Theaterunternehmer, der Director nur sein Bevollmächtigter, und Aufführungsrechte können nur für die Person des Fürsten erworben gelten. Es kommt aber auch vor, daß nur das Theatergebäude dem Kronfideicommiß gehört und für Rechnung desselben verpachtet wird. Der Pächter ist dann, welchen Namen er auch führen mag, nicht fürstlicher Beamter, sondern Geschäftsführer für eigene Rechnung und also auch selbst Erwerber von Aufführungsrechten. In diesem Verhältniß ändert sich nichts, wenn die fürstliche Casse einen jährlichen Zuschuß zu besserem Betriebe des Unternehmens gewährt, oder auch ein Aufsichtsbeamter bestellt oder eine gewisse Einwirkung auf die Theaterleitung vorbehalten wird. Mitunter gehört auch nicht einmal das Haus dem Hofe, und das Theater genießt nur deshalb die Ehre Hoftheater zu heißen, weil es sich in einer fürstlichen Residenz befindet und gegen bestimmte Verpflichtungen eine Subvention bezieht. In allen diesen Fällen kann selbstverständlich der jedesmalige Director nur für seine Person über Aufführungsrechte contractiren, und sein Nachfolger muß sich von neuem an den Autor wenden.

Stadttheater endlich sind nichts als Theatergebäude, die nicht einmal überall Eigenthum der Stadtcommune sind, sondern oft auch Actiengesellschaften oder Privaten gehören und nur den hergebrachten Namen führen, der ihnen zum Unterschiede von Wandertheatern beigelegt wurde, oder den sie zu einer Zeit erhielten, als noch Theaterconcessionen ausgegeben wurden. Wenn aber auch die Stadt selbst Eigenthümer des Gebäudes ist, die Theaterverwaltung ist meines Wissens nirgends eine städtische, die Theaterdirectoren sind nirgends städtische Beamte, sondern überall nur Pächter oder Nießbraucher und im Uebrigen Unternehmer für eigene Rechnung. Es hat deshalb auch keine Stadtcommune durch ihre bevollmächtigten Vertreter für sich selbst Aufführungsrechte zur Benutzung in ihrem Stadttheater erworben, die sie also von dem jedesmaligen Director, als ihrem bloßen Verwaltungsbeamten, ausüben lassen dürfte, sondern jeder Inhaber des Gebäudes ist, wenn er „für das Theater in X.“ contractirt, doch lediglich für sich selbst Contractant, und dieser contractliche Zusatz sichert ihm nur das Recht, in diesem bestimmten Local spielen zu dürfen, wie es andererseits den Autor gegen die Auslegung sichert, daß der Erwerber des Aufführungsrechtes dasselbe da ausüben könnte, wo er ein Theaterunternehmen gründet. Der Umstand aber, daß nach Jahr und Tag in dem früher von jenem gepachteten Stadttheater nun ein anderer Pächter wirthschaftet, gibt dem letzteren durchaus keine Befugniß zu der Annahme, daß er in diesem Hause von allen den Rechten Gebrauch machen dürfe, die jener erwarb. Hat ihm aber Verpächter dies zugesichert, so ist er im Irrthum gewesen und wird seinerseits entschädigen müssen; hat Verpächter ihm zur Bedingung gemacht, alle Aufführungsrechte „für das Theater“ zu erwerben (wie dies z. B. in Leipzig der Fall gewesen sein soll), so hat er ihm eine unmögliche Bedingung aufgelegt, die daher null und nichtig ist. Es lassen sich zwar Verpflichtungen des Besitzers eines Grundstücks, unabhängig von dem Wechsel der Person, hypothekarisch eintragen, nicht aber persönliche Rechte eines solchen, und Aufführungsrechte sind nicht Pertinenzien des Theatergebäudes, wie die dazu gehörigen Coullissenständer oder Sitze im Zuschauerraum.

Kann nun aber kein Anderer als der Theaterunternehmer oder Director selbst Aufführungsrechte an sich bringen? Das wäre ein entschieden falscher Schluß. Wie der Autor sein geistiges Eigenthum an dem Aufführungsrecht eines Stückes jedem beliebigen Dritten mit der Wirkung übereignen kann, daß dieser nun sein Rechtsnachfolger wird und, wie früher der Autor selbst, die Genehmigung zur öffentlichen Aufführung hier oder dort geben und vorenthalten kann,